

Kinderbetreuung Frastanz im Bildungszentrum Hofen

Rahmenkonzept zum Kinderschutz des Landes Vorarlberg
Kinderschutzkonzept KIBE Hofen Frastanz

Stand: 2024/2025



Foto: KIBE Hofen

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Über Uns	3
1.2	Warum ein Kinderschutzkonzept.....	3
1.3	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes.....	4
2	Risikoanalyse	8
2.1	Grenzverletzungen und Gewalt:	8
2.2	Gewaltformen:.....	8
2.3	Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	9
3	Präventionsmaßnahmen	12
3.1	Personalvoraussetzungen	12
3.2	Haltung.....	13
3.3	Verhaltenskodex	15
3.4	Beschwerdemanagement	15
3.5	Präventionsangebote für Kinder.....	15
4	Maßnahmen im Verdachtsfall	18
4.1	Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende	19
4.2	Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	20
4.3	Gewalt und Vernachlässigung von außen.....	21
5	Dokumentation, Evaluation und Mentoring	27
6	Anlaufstellen	30
7	Quellenangaben und Anhang	31

1 Einleitung

1.1 Über Uns

Einrichtung:

Kinderbetreuung Hofen Frastanz

Schmittengasse 4

6820 Frastanz

Leitung: Beatrix Pedot

Leitung - Stellvertretung: Petra Schwarz

Mail: kibe-hofen@frastanz.at

Tel: 05522 51793 DW 10

Träger:

Marktgemeinde Frastanz

Sägenplatz 1

6820 Frastanz

Ansprechpartnerin:

Kinderservice der Marktgemeinde Frastanz

Frau Sandra Ebenhoch

Mail: kinderservice@frastanz.at

Tel: 05522 51534 DW 35

1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

„Die Menschheit schuldet dem Kind das Beste, was sie zu geben hat.“

(UN-Kinderrechtskonvention, Erklärung vom 20.11.1959)

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt und das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Der Schutz der Kinder vor physischer und psychischer Gewalt ist für uns ein Selbstverständnis und hat Raum in unserer pädagogischen Arbeit! Das Wohl des Kindes steht bei uns an oberster Stelle. Alle Entscheidungen, Handlungen und Aktionen werden bei uns zum Wohle des Kindes getroffen. Eine gute Erziehungspartnerschaft mit den Eltern hat bei uns Priorität, um den gemeinsamen Blick auf das Kind und dessen Wohlergehen zu gewährleisten.

In unserer Kinderbetreuungseinrichtung gilt die Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg als wichtige Handlungsempfehlung und sehr gutes Nachschlagwerk. Hier ist bereits ein Leitfaden für Kinderschutz für vorschulische Bildungseinrichtungen, Information und Vorgehen in der Praxis bestens und praxisorientiert ausgearbeitet.

1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Wir sind ein großes Bildungshaus in dem Volksschule, Kindergarten und Kleinkindbetreuung untergebracht sind. Im Haus ist ein großes Plakat im Elternbereich (Marktplatz) für alle sichtbar auf dem die Kinderrechte vorgestellt sind. Außerdem präsentieren wir immer wieder ein Kinderrecht gesondert auf der interaktiven Tafel im Gangbereich.

Weiters setzen wir auf Arbeitsmaterial das Basiswissen, Bildkarten, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit enthält.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)Delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden

Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>

2 Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

2.1 Grenzverletzungen und Gewalt:

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essenzieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
 - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.2 Gewaltformen:

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);

- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Klare Beweise für eine Kindeswohlgefährdung sind selten sichtbar. Deshalb legen besonderen Wert darauf, die eigenen Wahrnehmungen zu erfassen und im Team transparent zu besprechen, um uns ein möglichst umfassendes Bild zu machen und alle Meinungen miteinzubeziehen. In unserer Einrichtung richten wir die Aufmerksamkeit auf das Erkennen, Minimieren und die Prävention der folgenden Risikofaktoren:

- Risikofaktoren in der Struktur unserer Einrichtung (Räumlichkeiten, Personal, Verantwortungsbereiche, Handlungskompetenzen,)
- Risikofaktoren in den Familien (Alleinerziehende, wirtschaftliche Verhältnisse, herausfordernde familiäre Situationen - Erkrankungen, Scheidung, Verlust, Sucht,)

Durch eine gute Kommunikation mit den Eltern und im Team versuchen wir mögliche Risikofaktoren wahrzunehmen, zu sehen, feinfühlig zu sein und angemessen darauf zu reagieren.

In der Teamarbeit ist uns das 4-Augen-Prinzip selbstverständlich.

Risikoanalyse

Überlegungen und Fragestellungen

Kinderbetreuung Hofen Frastanz 2023 /24

1. Mit welchem Ziel arbeitet die Kibe?
2. Wie viele Personen sind für die gleichen Personengruppe an Kindern zuständig?
3. Wie wird der Austausch unter den Mitarbeiter: innen gefördert?
4. In welcher Form bestehen eine Macht und Abhängigkeitsverhältnis (auf Grund von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, aufgrund der Rolle/ Zuständigkeiten, sozialer Abhängigkeiten, ...)
5. Welche besonderen Vertrauensverhältnisse entstehen im Rahmen der Tätigkeit und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt wird? In welcher Situation besteht ein 1:1 Betreuung?
6. Welche Gefahrenmomente bestehen (z. B bei Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf, Altersgruppe, etc.)?
7. Welche Risiken bergen die baulichen Gegebenheiten der Kibe?
8. In welchen Situationen sind die Kinder unbeaufsichtigt, Wie wird die Privatsphäre geschützt?
9. Wie erleben die Kinder unsere Einrichtung?
10. Wie erleben die Kinder uns als Mitarbeitende?
11. Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und an wen können sich die Kinder oder Eltern wenden bei Grenzverletzungen?
12. Ist das Beschwerdesystem strukturiert und bekannt?
13. Welcher Ablauf und Entscheidungsstrukturen gibt es?
14. Welchen Beteiligten sind die Strukturen bekannt? (Mitarbeiter: innen, Kinder, Eltern)
15. Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeiter: innen klar definiert und verbindlich delegiert? Wer weiß konkret, wofür wer zuständig ist und wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftreten?
16. Wie ist der Führungsstil in der Kibe? Sind Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimlich Hierarchien. Gibt es eine offene Kommunikationsstruktur?
17. Findet ein Onboarding für neue Mitarbeiter: innen statt?
18. Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Wie interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird.
19. Wie ist der Umgang von Schutz der Kinder und Fürsorge gegenüber dem Mitarbeiter: innen?
20. Sind die Zivildienstler /FSJ über alles informiert (Stichwort Onboarding) und was für Kompetenzen dürfen sie in der Betreuung wahrnehmen?
21. Werden Mitarbeiter: innen über Haus- und Brandschutzordnung und Mitarbeiterhandbuch informiert?
22. Gibt es einen Umgang mit der Mitarbeit: innen, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet? Wie sieht dieser aus?
23. Wie sind die Kommunikation und Streitkultur in den Teams?
24. Gibt es eine Fehlerkultur- Wie werden Fehler als Möglichkeit, etwas dazulernen und zu verbessern wahrgenommen?
25. Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe können aus der Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?
26. Wie transparent und einsehbar wird in der Einrichtung gearbeitet?
27. Wie sichtbar ist die einzelne Mitarbeit: innen in ihrer Arbeit für die Kolleg: innen? Welche Verhaltensweisen sind angemessen, welche nicht?
28. Wer ist informiert, wer in der Organisation welche Aufgaben übernimmt?
29. Wie ist die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen organisiert?
30. Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?

31. Gibt es für den Umgang mit den Kindern einen Verhaltenskodex?
32. Wie positioniert sich der Träger zum Thema Schutzkonzepte?
33. Welche Regeln für den angemessenen Umgang zur Nähe und Distanz gibt es oder ist dies den Beschäftigten überlassen?
34. Gibt es Fachwissen über das Thema „Gewalt an Kindern“ auf allen Ebenen der Organisation?
35. Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit Gewalt in der Organisation?
36. Hat unsere Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit den Kindern?
37. Gibt es darin konkrete Handlungsweisen für Mitarbeiter: innen darüber, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?
38. Dürfen wir Kinder zu Hause besuchen, wenn sie uns z. Bsp.: zum Geburtstag einladen?
39. Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?
40. Wie ist die Privatsphäre der Kinder und der Mitarbeiterinnen definiert?
41. Werden Räume abgeschlossen, wenn ein Mitarbeiter: in allein mit Kindern ist?
42. Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen?
43. Welche Art von Geheimnissen sein erlaubt, was müssen alle wissen?
44. Welche Sanktionen und Strafen sind legitim, welche unangemessen?
45. Wird sexualisierte Sprache toleriert?
46. Darf eine Betreuerin im Schlafraum mit den Kindern allein zu sein oder bevorzugen wir das 4 Augen Prinzip?
47. Dürfen Zivildienstler, die über das freiwillige soziale Jahr bei uns arbeiten mit den Kindern allein sein, wickeln und bei der Schlafsituation dabei sein? Welche Präventionsansätze, die in der Täglichen Arbeit verankert sind, gibt es bereits?
48. Gibt es bereits ein institutionelles Schutzkonzept? Seit wann, wer war, eingebunden Wer ist heute darüber informiert?
49. Gab/Gibt es eine Weiterentwicklung des Konzeptes?
50. Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept/Krisenplan? Was wird hier geregelt?

Dieser Fragenkatalog ist eine Adaption aus der Risikoanalyse der österreichischen Kinderschutzzentren, ECPAT Österreich und Netzwerk Kinderrechte Österreich

www.schutzkonzepte.at/tutorial-risikoanalyse/

3 Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren. Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

3.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Die Marktgemeinde Frastanz legt bei der Auswahl ihres Personals nicht nur Wert auf die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, sondern richtet ihren Fokus auch gezielt auf die individuellen Eigenschaften und Stärken der Bewerber: innen. Insbesondere werden Einfühlungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit als entscheidende Kriterien betrachtet.

Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf einem speziellen Bewerbungsverfahren, das darauf abzielt, die bestgeeigneten Personen für die wichtige Aufgabe der Bildung und Betreuung der Kinder zu identifizieren. Dieser Ansatz spiegelt das Bestreben der Marktgemeinde Frastanz wider, nicht nur die formellen Anforderungen zu erfüllen, sondern auch sicherzustellen, dass das ausgewählte Personal die notwendigen sozialen und pädagogischen Kompetenzen mitbringt, um eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung zu gewährleisten.

3.2 Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essenziell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

Aus unserer Konzeption:

Jedes Kind wird als individuelle Persönlichkeit mit unterschiedlichen Bedürfnissen wahr- und angenommen. Eine positive Haltung jedem Kind gegenüber ist für uns selbstverständlich.

- **Wir** freuen uns über jedes Kind.
- **Wir** interessieren uns für sein Tun.
- **Wir** holen es dort ab, wo es sich in seiner Entwicklung befindet.
- **Wir** begegnen jedem Kind auf Augenhöhe, mit Respekt und Wertschätzung.
- **Wir** beobachten das Kind, um pädagogische Angebote zu gestalten.
- **Wir** dokumentieren den Alltag des Kindes, um seine individuellen Potentiale zu erkennen.
- **Wir** reflektieren unser Handeln damit wir uns weiterentwickeln können.

Mit diesen Leitsätzen verbinden wir die Prinzipien für Bildungsprozesse in Bildungseinrichtungen aus der Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg.

Unsere tägliche Arbeit orientiert sich am Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan für elementare Einrichtungen in Österreich.

Zudem gilt der Leitfaden:“ Werte leben Werte bilden“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Basis für die Gestaltung unseres pädagogischen Alltags. Nachzulesen ist dies unter folgendem Link:

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/ep/v_15a/paed_grundlagendok.html

Werte leben Werte bilden

Werte entstehen in der Begegnung mit Menschen und zeigen sich in der Bewusstseinsbildung, der Haltung in der Einrichtung und dem täglichen miteinander

Partizipation, Achtung, Respekt, Gleichwertigkeit, Toleranz, Offenheit, Verantwortung für sich, für andere, für die Natur,

Selbstbestimmung, Autonomie, Freiheit, Gemeinschaft, Freundschaft, Frieden, wertvolle Regeln, Wertschätzung bei Bildungspartnerschaften und im Team, aber vor allem Empathie sind Teile unseres Werteverständnisses.

bestmöglich gestalten kann. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sind für uns selbstverständlich. Wir leben Vielfalt und sprechen viele verschiedene Sprachen.

https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/Werteleben_Wertebilden_OEIF.pdf

Wichtig ist für uns:

Offenheit, wertfreier Zugang zum Kind, positiver Blick aufs Kind, die Wertschätzung gegenüber den Kindern, Eltern und anderen Betreuungspersonen, Bedürfnisse der Kinder wahrnehmen und darauf reagieren, sich auch zurückzunehmen, Kinder in ihrer Entwicklung begleiten, Herzlichkeit, Empathie, Beobachtung, Reflexion, Pflege, Vorbereitung der Umgebung, schriftliche Vorbereitung und Dokumentation, Verlässlichkeit, Gewissenhaftigkeit, sogenannte professionelle Distanz, Fürsprecher für das Kind sein, Empathie

Jeder Mitarbeiter: in ist für verschiedene Aufgaben verantwortlich und bringt sich entsprechend ihrer Stärken und Interessen ein. Dadurch ergibt sich ein vielschichtiges Team, dass den ebenso vielschichten Betreuungsalltag

3.3 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

In unserer Konzeption und auch noch detaillierter für jede Mitarbeiter: Inn werden Abläufe im Alltag klar beschrieben und angeführt. Wir arbeiten danach und ziehen alle am selben Strang. Der Verhaltenskodex wurde von der Marktgemeinde für alle Betreuungseinrichtungen ausgearbeitet. (Verhaltenskodex Marktgemeinde Frastanz siehe Anhang)

3.4 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Die Eltern können sehr niederschwellig mit uns in Kontakt kommen. Über die Kids Fox App ist jederzeit Kommunikation mit uns möglich. Bei den täglichen Übergabesituationen treten wir persönlich in Kontakt und gehen auch proaktiv auf die Eltern zu. Dabei werden Themen angesprochen und die weitere Vorgehensweise wird festgelegt. Eine digitale, anonymisierte Elternumfrage zu unserer Kinderbetreuung und auch Mitarbeiter: innen Umfragen bieten die Möglichkeit Beschwerden sowie positives Feedback und Veränderungsvorschläge einzubringen.

Die Kinder können im Sinne der Partizipation bei kleinen Entscheidungen im Tagesablauf mitbestimmen und ebenso bietet der Morgenkreis die Möglichkeit der Teilhabe. Dabei sind uns die Transparenz und Empowerment sehr wichtig.

3.5 Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und Wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Fort- und Weiterbildung sind in unserem Team sehr wichtig. Zum Thema Sexualpädagogik werden einige Fortbildungen übers Land angeboten. Auch dieses Thema findet in unserer pädagogischen Arbeit Platz. Fortbildungen werden im Team reflektiert und auch Arbeits- und Infomaterialien für Mitarbeiterinnen zur Verfügung gestellt.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird;
- größere Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;
- kleinere Kinder können in ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände einbezogen werden;
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Jausen Tisch decken u.a.)
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir*.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen allein zu bewältigen
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll

Durch die **Umsetzung der Grundlagendokumente** stärken wir die Kinder in ihrer Resilienz, in ihrer Partizipationsfähigkeit, in ihrer Selbstwahrnehmung und in ihrem Selbstbewusstsein. Dadurch werden Fähigkeiten geschult wie zum Beispiel: „für sich und auch für andere einzustehen und seine eigene Meinung zu vertreten.“

Zur Sicherheit der körperlichen Unversehrtheit (Unfallverhütung) werden Gebäude und Spielplätze regelmäßig durch die Gebäudeverwaltung und/oder den TÜV kontrolliert. Auch melden Mitarbeiter:innen Mängel an Spielgeräten, Möbeln oder dem Gebäude umgehend an die zuständige Abteilung.

Durch die gesetzliche Aufsichtspflicht werden ins Besondere Kontakte mit externen Personen stets von Fachpersonal begleitet und somit die Sicherheit der Kinder gewährt.

4 Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Kinderservice Sicherheit.

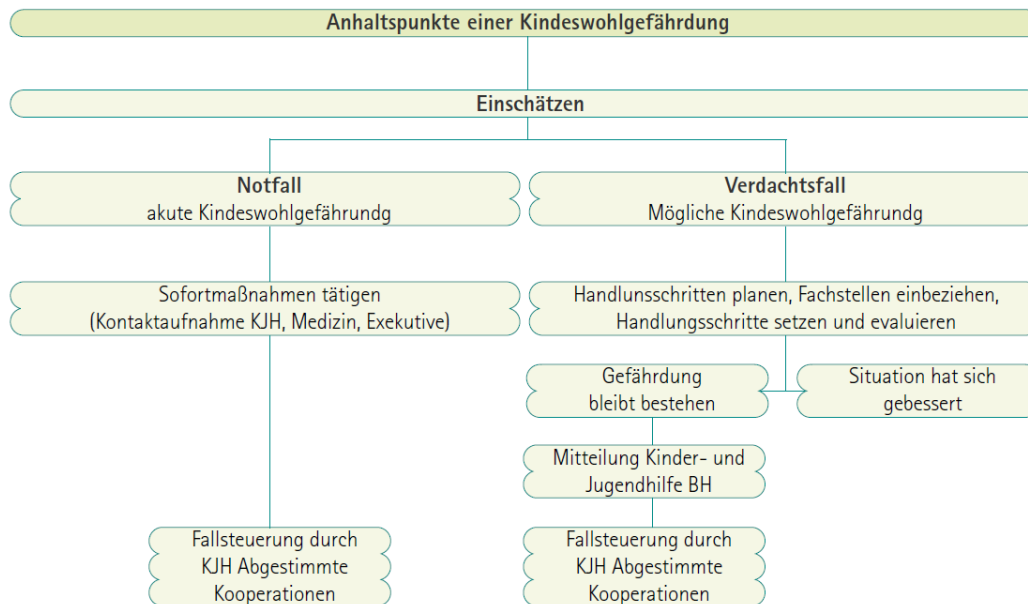
Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

<https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-fallmanagement/>

Wir legen innerhalb unseres Teams Wert auf regelmäßigen Austausch, Reflexion, verlässliche Absprachen, Fallbesprechungen, kollegiale Beratungen (Intervision), Supervision und stärkenorientiertes Arbeiten damit wir im Verdachtsfall gemeinsam und verantwortungsbewusst handeln können.

Im Verdachtsfall werden gemeinsam im Team die Beobachtungen und Wahrnehmungen besprochen und als weiteren Schritt werden diese auch an die Gemeinde (Kinderservice) weitergeleitet. Gemeinsam mit der Kinderservicestelle werden die weiteren Schritte eingeleitet.



(Milbich & Roth, Leila, 2018, S. 46)

4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toiletten-gang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Über-griffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter*innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“

(Maywald, 2022, S. 67).

Uns ist Selbstreflexion sehr wichtig und auch das Feedback von Teammitgliedern. Deshalb besprechen wir jeden Tag den Tagesablauf und reflektieren diesen auch. Dabei werden beobachtete unangemessene Verhaltensweisen und Handlungen angesprochen und bewusst gemacht. Lösungsorientierte Kommunikation ist uns dabei sehr wichtig. Wertschätzende Teamkultur und auch Kritikfähigkeit sind Voraussetzung dafür, damit wir unsere pädagogische Qualität immer weiterentwickeln können. Die Leitung, Leitung-Stellvertretung und die Gruppenleiterinnen sind jederzeit ansprechbar, nehmen Probleme ernst und Handeln sofort.

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden *werden* (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

- Wir fördern gewaltfreie Kommunikation.
- Wir fördern soziales Lernen der Kinder untereinander.
- Wir begegnen Konflikten offen und begleiten sie wertfrei.
- Wir akzeptieren ein Nein.
- Wir schätzen die Visualisierung als unterstützendes Instrument.
- Wir bauen eine tragfähige Beziehung zu den Kindern auf.
- Wir fördern Resilienz.
- Wir sind verlässlich und klar in unserem Tun.
- Wir unterstützen die Kinder dabei Regeln zu akzeptieren und einzuhalten.
- Wir stärken die Kinder Emotionen zu erkennen und zuzulassen.
- Wir begleiten die Kinder in der Regulation ihrer Emotionen.
- Wir ermutigen die Kinder ihre Emotionen zu zeigen.
- Wir sind Entwicklungsbegleiter.
- Wir sind Multiplikatorinnen.
- Wir stehen für ein wertschätzendes Miteinander ein.

4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Des-

halb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Ergänzend zur täglichen Beobachtung werden im Verdachtsfall spezielle Beobachtungsinstrumente verwendet, die allen Mitarbeiter: innen bekannt sind. Ebenso können sich alle Mitarbeiter: innen jederzeit mit Fachspezifischen Institutionen vernetzen. Diese Informationen hierzu sind allen Leitungen jederzeit zugänglich (TEAMS) und können den Mitarbeiter: innen jederzeit zur Verfügung gestellt werden.:

- Ein Beobachtungsformular in denen die Beobachtungen festgehalten werden können.
- Ein Mitteilungsformular, für die Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe Vorarlberg.
- Links, Adressen und Telefonnummern zu zuständigen Behörden und Einrichtungen für Informationen und Hilfestellung.

Generell gilt im Verdachtsfall:

- im Team die Sorgen und Beobachtungen zu besprechen
- eine zweite Person auch mit der Beobachtung zu beauftragen
- Leitung und Leitungsstellvertreterin informieren
- Beobachtungshilfe im Verdachtsfall ausfüllen
- Beobachtungen ans Kinderservice melden
- Ein Gespräch mit den Eltern führen.
- Meldung an die BH immer über Kinderservice der Marktgemeinde

„Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfenden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht allein getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- **Teilnehmende:** Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- **Einladung:** Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- **Zeit und Ort:** Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- **Begrüßung und Eröffnung:** Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- **Verlauf des Gesprächs:** Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- **Sichtweise der Eltern:** Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- **Zwischenbilanz:** Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- **Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft:** Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- **Vereinbarung über weiteres Vorgehen:** Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

Wir orientieren uns an folgenden Maßnahmen bei einem Verdachtsfall: Leila, Leitfaden Konzeption/Kinderschutz, Kapitel 4, Seite 47-48.

Im Einzelfall

Werden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, muss zuerst eingeschätzt werden, ob es sich um einen Notfall (akute Kindeswohlgefährdung) oder einen Verdachtsfall (mögliche Kindeswohlgefährdung, wenn konkrete – über Vermutungen hinausgehende – Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen) handelt. Davon leiten sich die weiteren Schritte ab.

- Im Notfall sind Sofortmaßnahmen einzuleiten.
- Im Verdachtsfall kann das weitere Vorgehen sorgfältig geplant werden.

Wichtig: Sexuelle Gewalt gegen ein Kind

Die Kinder- und Jugendhilfe der BH klärt die Gefährdung in Zusammenarbeit mit einer externen Facheinrichtung und der Exekutive ab. Damit soll sichergestellt werden, dass:

- bei Bedarf notwendige Begleitmaßnahmen zum Schutz des Kindes getroffen werden können,
- speziell geschulte Personen den möglichen Täter mit dem Verdacht konfrontieren,
- speziell geschulte Personen die Befragung des Kindes durchführen (und diese nicht durch frühere Befragungen erschwert wird),
- mögliche Beweise gesichert werden.

a. Notfall/akute Kindeswohlgefährdung

- Die Gegebenheiten bestimmen das Vorgehen.
- Stellen Sie bei körperlichen Verletzungen die medizinische Versorgung sicher.
- Benachrichtigen Sie umgehend Ihr Team und die Leitung der Einrichtung.
- Informieren Sie sofort die zuständige Kinder- und Jugendhilfe der BH vorab telefonisch und anschließend auch schriftlich über alle Wahrnehmungen (Mitteilungspflicht § 37 B-KJH-G). Die Kinder- und Jugendhilfe der BH übernimmt nun die Fallführung, leitet eine Gefährdungsabklärung ein und legt die weitere Vorgehensweise (Gespräch mit Eltern/Erziehungsberechtigten usw.) fest.
- Wenn Sie im Rahmen der Gefährdungsabklärung um Zusammenarbeit ersucht werden, besteht für Sie und Ihre Einrichtung Mitwirkungspflicht (§ 17 L-KJH-G).
- Informieren Sie den Träger/die Trägerin der Einrichtung (z. B. die Gemeinde) sowie die zuständige Fachaufsicht im Amt der Landesregierung über den Anlass und über den weiteren Verlauf (je nach Absprache).

b. Verdachtsfall/mögliche Kindeswohlgefährdung

Das weitere Vorgehen ist den Gegebenheiten anzupassen.

- **Achten Sie auf eine sorgfältige Dokumentation.**
 - Halten Sie wichtige Beobachtungen mit Datum fest.
 - Dokumentieren Sie Äußerungen und Gesten des Kindes möglichst wortgetreu und genau.
 - Bewahren Sie die Dokumentation unzugänglich für Dritte auf.
- **Informieren Sie die Leitung und das Team über Ihre Wahrnehmungen.**
 - Tragen Sie so schwerwiegende Beobachtungen niemals alleine.
- **Sammeln Sie Informationen.**
 - Verwenden Sie den Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz, um Ihre Wahrnehmungen zu strukturieren und um ein möglichst umfassendes Gesamtbild zu erhalten. Es ist jedoch nicht Ihre Aufgabe, Ermittlungen durchzuführen.
- **Vereinbaren Sie eine Fallberatung.**
 - Beraten Sie Ihre Wahrnehmungen und Ihre fachliche Einschätzung mit Ihrer Leitung und Ihrem Team z. B. in Form einer kollegialen Fallberatung.
 - Nehmen Sie bei Bedarf eine (anonyme) Fallberatung mit einer externen Fachstelle (ifs-Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe der BH) in Anspruch.
- **Stellen Sie Überlegungen zur weiteren Vorgangsweise an.**
 - Wie kann Ihre Einrichtung das Kind und, falls notwendig, auch seine Eltern/Erziehungsberechtigten unterstützen?
 - Welche weiterführenden Maßnahmen sind darüber hinaus notwendig?
 - Soll eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe der BH zur Unterstützung der Familie erfolgen? Sinnvoll ist es, diese Mitteilung vorab mit den Eltern/Erziehungsberechtigten zu besprechen. Sie muss aber auch ohne deren Zustimmung erfolgen, wenn dies zur Gewährleistung des Kindeswohls unerlässlich ist.
 - Erstellen Sie einen Zeitplan.
- **Prüfen Sie über den gesamten Verlauf, ob die gesetzten Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls sinnvoll und ausreichend sind.**

Zusammenarbeit

- **Zusammenarbeit mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten**
 - Bereiten Sie sich auf Gespräche gut vor.
 - Prüfen Sie, ob zumindest ein Elternteil/eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter die Gefährdung des Kindes realistisch einschätzt und verlässlich imstande ist, das Kind (vor einer erheblichen Gefährdung durch Dritte) effektiv zu schützen.
 - Prüfen Sie, ob die Eltern/Erziehungsberechtigten zur Zusammenarbeit bereit sind.
 - Prüfen Sie, ob Vereinbarungen von den Eltern/Erziehungsberechtigten eingehalten werden.
- **Zusammenarbeit mit dem ifs-Kinderschutz**
 - Holen Sie sich bei Bedarf Unterstützung.
- **Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe der BH**
 - Halten Sie schriftlich fest, wenn Sie in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben übernehmen.
 - Informieren Sie die Eltern/Erziehungsberechtigten von der Vereinbarung.
 - Besprechen Sie mit den Eltern/Erziehungsberechtigten Ihren Bericht vor der Übermittlung, sofern der Schutz des Kindes nicht dagegen spricht.

Wichtig: Zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe der BH ist es, die Eltern/Erziehungsberechtigten zu unterstützen.

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder die Eltern/Erziehungsberechtigten eine solche Hilfe in Anspruch nehmen wollen, stehen Erziehungshilfen bereit.

Nur wenn es zum Schutz eines Kindes unumgänglich ist, muss die Kinder- und Jugendhilfe auch gegen den Willen der Eltern/Erziehungsberechtigten intervenieren.

Wichtige Anlaufstellen und Adressen zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung im Kapitel D

5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

Wir verwenden das Formular für die Dokumentation aus: [Leila des Landes Vorarlberg, Leitfaden Konzeption/Kinderschutz, Kapitel 4, Seite 41-42](#), Evaluierungen werden durchgeführt.

Mitteilungsformular

Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Bitte beachten Sie die Bestimmungen zur Mitteilungspflicht

Kind/er	Name/n: Geburtsdatum oder Alter: Adresse: Telefonnummer:
----------------	---

Eltern/ Obsorgeberechtigte	Name/n: Adresse: Telefonnummer:
---------------------------------------	---------------------------------------

Grund der Mitteilung <i>(bitte ankreuzen)</i>	Vernachlässigung <input type="radio"/>	Gewalt/Misshandlung <input type="radio"/>	Sexuelle Gewalt <input type="radio"/>	Sonstige Kindeswohlgefährdung <input type="radio"/>
---	--	---	---------------------------------------	---

Worauf stützt sich der Verdacht <i>(bitte ankreuzen)</i>	Eigene Beobachtung <input type="radio"/>	Aussagen Betroffener <input type="radio"/>	Aussagen Dritter <input type="radio"/>	
--	--	--	--	--

Was ist der Anlass für die Mitteilung?

Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?

Was sagt das Kind dazu?

Was sagen die Eltern/Obsorgeberechtigten dazu?

Worin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?

Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes bzw. der Kinder (sofern dieser von og. Adresse abweicht)

Zusätzliche Informationen

Mitteiler/in (Name, Institution, Adresse, Telefonnummer, Zeiten der Erreichbarkeit, E-Mail)

Bezug zum Kind bzw. den Eltern/teilen (Einrichtungsleitung, Betreuungspersonal, usw.)

.....
Datum

.....
Unterschrift

6 Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

Ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialer Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

Frühe Hilfen/Netzwerk Familie

Telefon 72/200262

info@netzwerk-familie.at

www.netzwerk-familie.at

7 Quellenangaben und Anhang

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder

Anhang:

Verhaltenskodex Marktgemeinde Frastanz:

Kinderschutzrichtlinien



Verhaltenskodex*

Die Mitarbeiter:innen in den elementarpädagogischen Einrichtungen der Marktgemeinde Frastanz verpflichten sich, das Wohl von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen zu schützen. Dies gilt sowohl in den Einrichtungen selbst als auch bei Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen beinhalten. Um dies sicherzustellen, werden präventive Maßnahmen ergriffen, um eine aufmerksame Haltung gegenüber den Kindern zu fördern und gleichzeitig ihre Rechte zu respektieren. Das Ziel dieser Verhaltensrichtlinien ist es, dass alle Mitarbeiter:innen gemeinsam die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder übernehmen.

Elementarpädagogische Einrichtung der Marktgemeinde Frastanz:

Name

Position

Mit meiner Unterschrift verpflichtete ich mich,

- die Kinderschutzrichtlinien zum Schutz von Kindern zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der für Kinderschutz verantwortlichen Person in meiner Einrichtung bzw. dem Kinderservice der Marktgemeinde Frastanz unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beizutragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinung und Sorgen von Kindern ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern.
- alle Kinder mit Respekt behandeln.
- nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen (sicherzustellen, dass in gewissen Situationen ein weiterer Erwachsener anwesend oder in Reichweite ist).
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die

Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder durch das Netzwerk Kinderrechte erhalten.

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich der für Kinderschutz verantwortlichen Person in meiner Einrichtung bzw. dem Kinderservice der Marktgemeinde Frastanz

Außerdem werde ich **jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen**. Dies bedeutet, dass ich niemals

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche.
- Kinder schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe; erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus.
- ein Kind sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze.
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind mache.
- unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben helfe, die es allein bewältigen kann (wie zum Beispiel es auf die Toilette zu begleiten, zu baden oder die Kleidung zu wechseln).
- eine Beziehung zu Kindern aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern verbringe.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern dulde oder unterstütze,
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern betrachtet werden könnte.

Frastanz, den	
Datum/Ort	Unterschrift

*Basierend auf dem Verhaltenskodex der Kindernothilfe e.V.

